

## ▶ Impfkampagne

**Zahnärzte dürfen nach sechs Stunden Weiterbildung impfen**

| Zahnärztinnen und Zahnärzte dürfen seit Inkrafttreten des § 20b Infektionsschutzgesetz am 12.12.2021 auch Patienten gegen COVID-19 impfen. Voraussetzung ist eine sechsstündige Schulung. |

Die theoretische Schulung umfasst vier Unterrichtsstunden und kann über das Online-Angebot der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen (AÖGW) oder alternativ über Angebote einzelner Länderkammern absolviert werden. Daneben sind zwei Stunden Hospitation bei einer Impfstelle (Impfzentrum, impfende/r Ärztin/Arzt, impfende/r Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurg/-chirurgin) vorgesehen. Noch nicht restlos geklärt sind Berufshaftpflichtfragen. Mehrere Versicherungsunternehmen interpretieren die Impftätigkeit von Zahnmedizinern nach der Öffnung des Gesetzes als berufliche Tätigkeit der Zahnärzteschaft, für die Versicherungsschutz besteht. Doch noch ist unbekannt, ob alle Versicherer diese Auslegung unterstützen. Vor Aufnahme einer Impftätigkeit sollten sich Kolleginnen und Kollegen daher den Versicherungsschutz bei Ihrer Berufshaftpflichtversicherung schriftlich bestätigen lassen.

## ↘ QUELLEN

- BZÄK: Impfen in der Zahnarztpraxis, Aktualisierung vom 07.01.2022, [www.de/s5889](http://www.de/s5889)
- **COVID-19-Impfkurs** speziell für Zahnärzte/Zahnärztinnen auf den Seiten der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen (nach Registrierung), [www.de/s5890](http://www.de/s5890)

## ▶ Geringfügige Beschäftigung

**Minijobs: neue Regelungen für das Jahr 2022**

| Seit dem 01.01.2022 gibt es neue Regelungen bei Minijobs: Arbeitgeber müssen jetzt die Steuer-ID ihrer Minijobber an die Minijob-Zentrale übermitteln sowie Angaben zum Krankenversicherungsschutz des Arbeitnehmers machen. Außerdem erhöht sich der gesetzliche Mindestlohn. |

Der gesetzliche **Mindestlohn** beträgt seit 01.01.2022 9,82 Euro brutto pro Stunde. Auch geringfügig entlohnte Beschäftigungen bis zu 450 Euro im Monat unterfallen dem Mindestlohngesetz (MiLoG). „Minijobber“ haben daher Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn und dürfen seit Januar maximal 45 Stunden pro Monat arbeiten (450 Euro : 9,82 Euro/Stunde). Halten sich Arbeitgeber nicht an diese Grenze, entfällt das Privileg der Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung. Entrichten sie in einem solchen Fall keine Sozialversicherungsbeiträge, drohen ihnen hohe Nachforderungen und Bußgelder. Am 01.07.2022 steigt der gesetzliche Mindestlohn erneut, dann auf 10,45 Euro. Arbeitgeber von „Minijobbern“, die die höchstmögliche Stundenzahl im Minijob ausreizen, müssen die Stunden also ggf. ab Juli 2022 erneut anpassen.

Seit dem 01.01.2022 haben Arbeitgeber neben ihrer **Steuernummer** auch die steuerliche Identifikationsnummer (auch kurz Steuer-ID oder IdNr genannt) ihrer Minijobber im elektronischen Meldeverfahren an die Minijob-Zentrale

Versicherungsschutz bei der Berufshaftpflicht schriftlich bestätigen lassen



IHR PLUS IM NETZ

Hier mobil weiterlesen



Stundenzahl im Blick halten!

11-stellige Steuer-ID übermitteln